



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 9. Mai 2022

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 der Ausgleichskasse Nidwalden, der Familienausgleichskasse Nidwalden und der IV-Stelle Nidwalden; Genehmigung: Bericht und Antrag der Aufsichtskommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Aufsichtskommission erstattet dem Landrat gemäss § 92 Abs. 1 und § 97 Abs. 1 des Landratsreglements folgenden

BERICHT:

1 Zuständigkeit und Aufgabe des Landrats und der Aufsichtskommission

Der Landrat übt gemäss Art. 61 Ziff. 12 der Verfassung die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten aus. Die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung und der Jahresrechnung der selbständigen Anstalten nimmt gemäss Art. 22 des Landratsgesetzes (LRG) die Aufsichtskommission vor. Gemäss Art. 76 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) überwacht der Bundesrat die Durchführung der Sozialversicherungen und erstattet hierüber regelmässig Bericht. Zuständigkeit und Aufgabe des Landrats und der Aufsichtskommission über die Ausgleichskasse Nidwalden, die Familienausgleichskasse Nidwalden und die IV-Stelle sind diesbezüglich eingeschränkt.

Die Ausgleichskasse Nidwalden (Ausgleichskasse) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [Gesetz]).

Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Ausgleichskasse unterstehen gemäss Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes der Genehmigung des Landrates. Dieser ist zudem zuständig für die Entlastung der Organe der Ausgleichskasse.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden (Familienausgleichskasse) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (Art. 11 des Kantonalen Familienzulagengesetzes [Gesetz]). Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes ist die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse der Ausgleichskasse übertragen. Die Organe der Ausgleichskasse sind zugleich die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Die Invalidenversicherungs-Stelle Nidwalden (IV-Stelle) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung [Verordnung]). Gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung ist der Landrat zuständig für die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der IV-Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Bundesorgane. Praxisgemäss ist der Landrat zudem zuständig für die Entlastung der Organe.

2 Organisation und Arbeitsweise der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2021 an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2022 mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission sowie der Direktorin der Ausgleichskasse besprochen. Der Leiter der Finanzkontrolle und eine Revisorin der Revisionsgesellschaft nahmen ebenfalls beratend an der Sitzung teil. Für die Prüfung lagen der Aufsichtskommission auch die umfassenden, vertraulichen Prüfberichte der Revisionsgesellschaft vor.

Für den Kontakt zur Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse und IV-Stelle sowie den Austausch mit der Revisionsstelle hat die Aufsichtskommission einen Ausschuss gemäss § 78 Abs. 2 des Landratsreglements, bestehend aus Landrat Peter Wyss und Landrat Ruedi Wanzenried eingesetzt. Der Ausschuss hat an der Besprechung der Prüfungsergebnisse und der Berichterstattung am 4. April 2022 teilgenommen.

3 Ausgleichskasse

I. Veränderungen bei der Ausgleichskasse gegenüber dem Vorjahr

Die Ausgleichskasse hat im Jahr 2021 erneut zahlreiche Gesetzesänderungen und mit ihr geänderte Sozialversicherungsleistungen umsetzen müssen:

Betreuungsgutschriften

Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften wurde per 1. Januar 2021 ausgeweitet. Bei der Rentenberechnung können auch Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Sie sollen es ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen, wenn pflegebedürftige Verwandte betreut werden.

Vaterschaftsentschädigung

Erwerbstätige Väter haben seit dem 1. Januar 2021 für die ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder). Als Entschädigung für den Verdienstaufschlag erhalten sie 80 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber CHF 196 pro Tag.

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Überbrückungsleistungen sichern die Existenz von Personen, die kurz vor dem Rentenalter ihre Erwerbsarbeit verloren haben, bis zum Zeitpunkt, in dem sie ihre Altersrente beziehen können. Die entsprechende Gesetzesänderung ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich berechnet wie die Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente. Arbeitslose, die nach dem 60. Geburtstag von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und kein ausreichendes Einkommen mehr finden, können bis zur Pensionierung Überbrückungsleistungen erhalten. Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert und von den Kantonen ausgerichtet. Sie bestehen aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Reform der Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates. Am 1. Januar 2021 ist die EL-Reform in Kraft getreten. Die wichtigsten Massnahmen der EL-Reform im Überblick:

- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
- Einführung einer Eintrittsschwelle
- Einführung einer Rückerstattungspflicht
- Senkung der Vermögensfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie: Tatsächliche Ausgaben
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- Senkung des EL-Mindestbetrags

II. Prüfungsurteil der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat mit Bericht vom 13. April 2022 erklärt, dass sie aufgrund der Ergebnisse ihrer Prüfungen dem Landrat empfiehlt, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

4 Familienausgleichskasse

I. Veränderungen bei der Familienausgleichskasse gegenüber dem Vorjahr

Bei den finanziellen Kennzahlen gab es keine nennenswerte Veränderungen. Für die diesbezüglichen Details wird daher auf den Geschäftsbericht verwiesen.

II. Prüfungsurteil der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat mit Bericht vom 13. April 2022 erklärt, dass sie aufgrund der Prüfungen dem Landrat empfiehlt, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

5 IV-Stelle

I. Veränderungen bei der IV-Stelle gegenüber dem Vorjahr

Bei den finanziellen Kennzahlen gab es keine nennenswerte Veränderungen. Für die diesbezüglichen Details wird daher auf den Geschäftsbericht verwiesen.

II. Prüfungsurteil der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat mit Bericht vom 13. April 2022 dem Bundesamt für Sozialversicherungen empfohlen, den Abschluss der Verwaltungsrechnung 2021 zu genehmigen.

Die Aufsichtskommission stellt dem Landrat, gestützt auf die Empfehlungen der Revisionsstelle, in Kenntnis der vorliegenden Unterlagen und unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundes, folgende

ANTRÄGE:

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2021 der Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse und der IV-Stelle sind zu genehmigen,
2. den Organen ist die Entlastung zu erteilen.

Freundliche Grüsse
AUF SICHTSKOMMISSION

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Remo Zberg
Präsident

A handwritten signature in blue ink, starting with a large 'E' and ending with a long horizontal stroke.

Emanuel Brügger, lic.iur
Landratssekretär